

Antrag auf Zuteilung einer Fahrkarte für die Klassen 11 bis 13 (gilt nicht für Berufsschüler im Teilzeitunterricht und Fachoberschüler der Klasse 11)

Schuljahr	Jahrgangsstufe/Klasse	Antragsdatum	Schulaustritt/Umzug/ Verlust Fahrkarte Die Bewilligung erfolgt nur unter der Bedingung, dass der Schüler/die Schülerin nicht während des Schuljahres aus der Schule austritt oder die Wohnung wechselt. Für diesen Fall ist die MVV-Fahrkarte umgehend an die Schule zurückzugeben. Eine verspätete oder unterlassene Rückgabe hat zur Folge, dass Sie die daraus entstandenen Kosten erstatten müssen. Der Verlust der Fahrkarte ist unverzüglich dem Landratsamt über die Schule anzuzeigen. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 25 € kann eine Ersatzfahrkarte direkt im LRA Starnberg abgeholt werden.
Vorname, Name	Geburtsdatum		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
Erziehungsberechtigter: Vorname, Name			
Telefonnummer			
E-Mail			
Schule:			
Kindergeldbezug für 3 oder mehr Kinder im August (Nachweis ist beigefügt)		ja <input type="checkbox"/>	
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im August (Nachweis ist beigefügt)		ja <input type="checkbox"/>	
Beförderungsmittel:			
<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel (z. B. MVV/RVO/DB): genaue Bezeichnung der Haltestelle			
Einstieg	Umstieg	Ausstieg	
<input type="checkbox"/> Beförderung mit dem privaten KFZ ist notwendig			
von	bis		
Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise zu diesem Antrag wurden zur Kenntnis genommen.			
Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des/der volljährigen Schülers/Schülerin		
Bearbeitungsvermerk der Schule:			
Der/die Schüler/in besucht unsere Schule			
Schulstempel, Datum, Unterschrift			

Bearbeitungsvermerke des Landratsamtes

Schulnummer:

Beförderung mit

Taxi

RVO/DB

MVV

HT

Zonen

KFZ-Antrag:

Daten erfasst:

Wichtige Information

Hat der Unterhaltsleistende für 3 oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld, können die notwendigen Schulwegkosten mit Ablauf des Monats, in dem dieser Anspruch erstmals bestand, bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres in **voller** Höhe erstattet werden.

Beispiel: Anspruch auf Kindergeld für 3 Kinder ab August – volle Kostenübernahme ab September
 Anspruch auf Kindergeld für 3 Kinder ab September – volle Kostenübernahme ab Oktober

Es ist also **unbedingt notwendig**, über den Anspruch auf Kindergeld einen Nachweis zu erbringen!

Dies ist möglich durch

- a) eine Bescheinigung der Kindergeldkasse,
- b) die Vorlage des Kontoauszugs, auf dem die Kindergeldzahlung vermerkt ist oder
- c) bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers.

Achtung! Der Nachweis über den Kindergeldbezug kann jeweils nur für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) gültig sein und ist für jedes Schuljahr, für das volle Fahrtkostenübernahme beantragt wird, neu zu erbringen.

Ausgabe einer Jahresfahrkarte

Steht bereits zu Beginn des Schuljahres fest, dass volle Fahrtkostenerstattung für das gesamte Schuljahr beansprucht werden kann, so bietet das Landratsamt Starnberg die Ausgabe einer Jahresfahrkarte an.

Dies kann erfolgen, sofern der Antrag auf Zuteilung einer Fahrkarte für die Klassen 11 bis 13 **zusammen mit** einem Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für mindestens 3 Kinder beantragt wird.

Bitte beachten Sie, dass der Kindergeldnachweis für den Monat August sein muss.

Fahrtkosten können im Rahmen der Kostenerstattung am Schuljahresende geltend gemacht werden.

Für Berufsschüler im Teilzeitunterricht und Fachoberschüler der Klasse 11 kann diese Regelung leider nicht angeboten werden.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08151 148-77587 gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns auch unter der E-Mailadresse schulweg@LRA-starnberg.de

Merkblatt

zum Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges vom 01. Januar 1971
in der Fassung vom 24. Juli 2023 (gültig ab 01. August 2023):

Fahrtkosten für Gymnasiasten, Berufsfachschüler (nur bei Vollzeitunterricht) und Wirtschaftsschüler ab der Jahrgangsstufe 11, Fachoberschüler, Berufsoberschüler und Berufsschüler im Teilzeitunterricht

- ❖ Grundsätzlich sind die Träger der Schülerbeförderung verpflichtet, die notwendige Beförderung der Schüler zur nächstgelegenen weiterführenden Schule sicherzustellen. Für alle oben genannten Schüler entfällt jedoch dieser Anspruch.
An dessen Stelle tritt ein Anspruch der Unterhaltsleistenden auf Erstattung der notwendig aufgewendeten Fahrtkosten. Die Erstattung erfolgt in der Höhe, soweit die Kosten eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin und Schüler oder 490 € pro Familie und Schuljahr übersteigen.
- ❖ Die notwendigen Beförderungskosten werden jeweils bis zum Schuljahresende in **voller Höhe** ersetzt, wenn Unterhaltsleistende für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundes-Kindergeld-Gesetz oder dem Kindergeld vergleichbare Leistungen haben (näheres siehe Rückseite).
Die vollen Fahrtkosten werden auch dann übernommen, wenn der Unterhaltsleistende oder der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hat.
Ist ein Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung auf dem Schulweg angewiesen, übernimmt der Landkreis auch in diesem Fall alle notwendigen Kosten.
- ❖ Anspruch auf Erstattung von Schulwegkosten besteht **nur**, wenn der Schüler die **nächstgelegene Schule** besucht und der Schulweg einfach länger als **3 km** ist. Als nächstgelegen wird diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung anerkannt, die mit den geringsten Beförderungskosten erreichbar ist.
- ❖ Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages können **nur vorgelegte Originalfahrtscheine** zum jeweils **günstigsten Tarif** berücksichtigt werden. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass nur Kosten für Schülermonats- und Schülerwochenkarten, gegebenenfalls in Kombination mit Streifenkarten ersetzt werden.
- ❖ Ist die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges erforderlich, so muss dessen Einsatz **vor Beginn des Schuljahres** vom Landratsamt als notwendig anerkannt werden. Andernfalls können hierfür keine Kosten berücksichtigt werden.
- ❖ Anträge auf Fahrtkostenerstattung im Rahmen der Familienbelastungsgrenze müssen bis **spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da der Erstattungsanspruch nach diesem Termin erloschen ist!

Ihr

LANDRATSAMT STARNBERG